



Schulischer Hygieneplan der Realschule Aurich

(nach § 36 i.V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz)

Stand: 20.Mai 2022

Aktualisierte Version

- auf Grundlage des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona-Schule des Niedersächsischen Kultusministeriums (Version 9.0 gültig ab 11.11.2021 bis 20.03.2022)

- auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des §36 Infektionsschutzgesetz“ von Niedersächsischen Gesundheitsamt; Stand April 2022

sowie der gültigen Erlasse und Rundverfügungen:

- Rundverfügung 04/2022 vom 24.02.2022;

Hinweise zur Ergänzung des Hygieneplans für Schulen vom 17.März 2022

Exit-Plan des Niedersächsischen Kultusministeriums

<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html>

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	4
2. Befristete Maßnahmen des schuleigenen Hygieneplans: Exit-Plan des Kultusministeriums ab 21.März 2022 bis 02. Mai 2022	5
2.1 Wichtigste Maßnahmen	6
2.2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	6
2.3 Lüften	7
2.4 Austausch von Gegenständen	8
2.5 Testungen	8
2.6 Weitere Regelungen zum Exit-Plan im Schulbereich	10
2.7 Ausschluss vom Schulbesuch aufgrund von Corona	10
3. Unbefristete Maßnahmen und Vorgaben des schuleigenen Hygieneplans über den 2. Mai 2022 hinaus	11
3.1 Maßnahmen und Vorgaben zur Bekämpfung der Corona- Pandemie ab 2.Mai 2022	11
3.2 Nachweispflicht gegen Masern sowie Belehrungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten ¹	13
3.2.1 Gesetzliche Grundlagen	13
3.3 Ausschluss vom Präsenzunterricht und von Schulveranstaltungen	14

¹ Niedersächsisches Gesundheitsamt: „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule“; Stand April 2022; Seite 8

3.4	Personenbezogene Hygiene	17
3.4.1	Allgemeine Verhaltensregeln	17
3.4.2	Händewaschen und Handdesinfektion	17
3.4.3	Einmalhandschuhe	18
3.4.4	Niesen und Husten	18
3.4.5	Lüften	18
3.5	Lebensmittelhygiene	21
3.5.1	Rechtliche Anforderungen	21
3.5.2	Allgemeine Maßnahmen der Lebensmittelhygiene	22
3.5.3	Lebensmittelhygiene in speziellen Bereichen	24
3.6	Erhöhtes Infektionsgeschehen	26
3.7	Schulgebäude und Räume	28
3.8	Anhang	29

1. Vorbemerkungen

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, fordert das Infektionsschutzgesetz in §36 Abs.1, dass Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen. Die praktische Umsetzung dieser Forderung erfordert jedoch Fachwissen und die Berücksichtigung bestimmter Anforderungen, die in unterschiedlichen Regelwerken enthalten sind.²

Der schulische Hygieneplan der Realschule Aurich nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) regelt die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule“ des Niedersächsischen Gesundheitsamtes (Stand April 2022)³, der Niedersächsischen Corona-Verordnung sowie des aktuellen Rahmen-Hygieneplans Corona-Schule wurde dieser schulische Hygieneplan erstellt. Die Vorgaben wurden auf die Bedingungen in der Realschule Aurich übertragen. Der schulische Hygieneplan wird anhand neuer Versionen der Corona-Verordnungen und des Rahmen-Hygieneplans sowie aktueller Rundverfügungen und Erlasse fortlaufend aktualisiert.

Ab dem 21. März 2022 entfallen die verbindlichen Vorgaben für Schulen aus dem „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ ohne Nachfolgeregelung.⁴ In einer Übergangsphase werden einige Regelungen beibehalten (Lüften/ Desinfizieren der Hände beim Betreten/ Maskenpflicht usw.). Diese Regelungen hat das Kultusministerium im sog. „Exit-Plan“ zusammengefasst. Dieser wird in unserem schuleigenen Hygieneplan unter Punkt 2 aufgenommen und bis zum 02.Mai gültig sein.

Eine Maßnahme – das freiwillige Testen – wird zusammen mit weiteren Empfehlungen (siehe Punkt 3.1) weiterhin, auch über den 2. Mai 2022 hinaus, gültig sein.

Die Rundverfügungen und Erlasse der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder seit dem 01.12.2020 der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) sind von den Beschäftigten an unserer Schule zusätzlich zu beachten.

² Niedersächsisches Gesundheitsamt: „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule“; Stand April 2022

³ Quelle: <https://www.nlga.niedersachsen.de/schule-kindergarten/hygiene-205418.html>

⁴ Niedersächsisches Kultusministerium: „Hinweise zur Ergänzung des Hygieneplans für Schulen“ vom 17.März 2022

2. Befristete Maßnahmen des schuleigenen Hygieneplans:

Exit-Plan des Kultusministeriums ab 21. März 2022 bis 02. Mai 2022

Während der Übergangsfrist bis zum 02. Mai 2022 müssen folgende Regelungen an unserer Schule verbindlich eingehalten und kontrolliert werden:



→ Exit-Plan

Zeitraum	Testen	Mund-Nase-Bedeckung
bis 04.03.2022	Tägliche Testung nach den bekannten Regeln	Alle tragen medizinische Masken.
ab 07.03.2022	3x wöchentlich Testen + ABIT*	Alle tragen medizinische Masken.
ab 21.03.2022	3x wöchentlich Testen + ABIT*	Im Primarbereich darf die Maske am Sitzplatz abgenommen werden.**
Osterferien		
20. bis 29.04.2022	Tägliche Testung – „Sicherheitsnetz“	Im Primarbereich darf die Maske am Sitzplatz abgenommen werden.**
ab 02.05.2022	Testen anlassbezogen und freiwillig	In allen Schuljahrgängen darf die Maske am Sitzplatz abgenommen werden.**

* ABIT = Anlassbezogenes intensiviertes Testen

** Ausnahme: Wenn es einen positiven Fall in der Klasse gibt, tragen alle SuS der Klasse eine Woche lang ihre Maske auch am Sitzplatz.

Alle Maßnahmen nach dem 19. März 2022 stehen unter dem Vorbehalt, dass §28a IfSG eine entsprechende Rechtsgrundlage bietet.

Quelle: Niedersächsisches Kultusministerium:
https://www.mk.niedersachsen.de/download/180547/Grafik_Exit-Plan.pdf

Hinzu kommt, dass weiterhin bei Betreten des Schulgebäudes vor Beginn des Unterrichtes oder nach den Pausen auf dem Schulhof an allen Eingängen die Hände zu desinfizieren sind.

Weiterhin lüften wir die Räume nach dem bekannten 20-5-20 Prinzip. Während des Lüftens sind Maskenpausen für die Schülerinnen und Schüler einzurichten.

Über den 2. Mai 2022 wird es für alle Schülerinnen und Schüler sowie alle an Schule Beschäftigten die Möglichkeit geben, sich freiwillig zu testen. Hierfür werden den SuS wöchentlich Testkits zur Verfügung gestellt.

2.1 Wichtigste Maßnahmen

	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot Die jeweils gültigen Abstandsregeln sind einzuhalten. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Entsprechen den Vorgaben sind im Schulgebäude und ggf. auch im Unterricht Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang. • Händedesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten. • (s. www.infektionsschutz.de/haendewaschen)
	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
	<ul style="list-style-type: none"> • Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdehnen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände wie z.B. Trinkbecher nicht teilen

(Quelle: Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule (Niedersächsisches Kultusministerium), Version 8.0 gültig ab 22. September 2021, Seite 11)

2.2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Laut Rundverfügung Nr. 24 vom 22. September 2021 ist im Schulgebäude während des Unterrichts und außerhalb des Unterrichts aller Schuljahrgänge grundsätzlich eine medizinische Maske zu tragen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr können anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Hierbei ist zu beachten:⁵

Während des Unterrichts sind Maskenpausen während der Lüftungsphasen (z.B. alle 20 Minuten) vorzusehen.

Beim Essen und Trinken darf die Maske vorübergehend abgenommen werden, wenn die Person einen Sitzplatz eingenommen hat und sich innerhalb der eigenen Kohorte befindet oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Außerdem besteht auf dem Schulgelände im Freien keine Maskenpflicht (dies gilt auch für Unterrichtspausen).

Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind unzulässig.⁶

Die Lehrkräfte erhalten Mund-Nasen-Bedeckungen (FFP2 und MNB Typ2) von der Schule.

Bezüglich des Tragens der FFP2-Masken sind einige wichtige Hinweise zu beachten:

- Die Maske sollte nicht rutschen, sondern fest sitzen und so dicht wie möglich am Gesicht anliegen. Feuchte Masken verlieren ihren Filterschutz und müssen gewechselt werden.
- FFP2-Masken ohne Ausatemventil sollten maximal 75 Minuten am Stück getragen werden. Insgesamt sollten FFP2-Masken nicht länger als 8 Stunden verwendet werden. Das empfiehlt die Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW). Nach Ablauf der Tragezeit kann zu einem Mund-Nase-Schutz Typ 2 gewechselt werden. Erholungsphasen sollen eingeplant werden.

2.3 Lüften

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von Covid-19 wird auf eine intensive Lüftung der Räume geachtet. Folgende Vorgaben und Hilfsmittel unterstützen den Erhalt der sauberen Raumlufte:

➤ **Lüften nach dem 20-5-20 – Prinzip:**

Das Fensterlüften erfolgt nach dem 20-5-20-Prinzip (20 Minuten Unterricht – 5 Minuten Lüften – 20 Minuten Unterricht).⁷

⁵ Rundverfügung Nr.24/2021, Seite 5

⁶ Rundverfügung Nr.24/2021, Seite 4

Die Lüftung erfolgt als Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster.

Während des Lüftens findet Unterricht statt.

In der 5minütigen Lüftungsphase können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Maskenpause ihre Masken abnehmen.

➤ **CO₂- Ampeln als Kontrollinstrument in allen Unterrichtsräumen**

Alle Klassenräume verfügen über sogenannte CO₂-Ampeln. Mit dieser Ampel kann die aktuelle Kohlendioxid-Konzentration in der Raumluft gemessen und eindeutig mithilfe der drei Ampelfarben dargestellt werden. Das System zeigt nach Schwellenwerten für CO₂ dessen Konzentration in der Raumluft an:

Grün: Raumluft in Ordnung

Gelb: Lüften empfohlen

Rot: Lüften dringend notwendig.

So sind eindeutige Rückschlüsse auf die CO₂-Konzentration möglich. Hohe Kohlendioxid- und Aerosolkonzentrationen können so vermieden werden. Durch das blinkende Lämpchen werden alle Menschen im Raum zuverlässig an das Lüften erinnert. Wir erhöhen so die Sicherheit in den Unterrichtsräumen.

2.4 Austausch von Gegenständen

Arbeits- und Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich ohne besondere Vorkehrungen gehandhabt werden.

Allerdings sollen persönliche Gegenstände nicht geteilt werden (z.B. Trinkbecher).

Eine Weitergabe oder gemeinsame Benutzung bei intensiver Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden.⁸

2.5 Testungen

Die Schülerinnen und Schüler testen sich entsprechend der Vorgaben des „Exit-Plans“ zuhause. Sie erhalten hierzu Selbsttests von der Schule.

Folgende Vorgaben sind diesbezüglich einzuhalten:

⁷ Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule, Version 8.0 vom 22.09.2021, Seite 14

⁸ Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule, Version 8.0 vom 22.09.2021, Seite 12

Schülerinnen und Schüler können ihrer Nachweispflicht durch die Durchführung sogenannter Selbsttests (Laienselbsttests) regelmäßig dreimal pro Woche vor Schulbeginn (zu Hause) nachkommen (in der Regel: montags, mittwochs und freitags).

Der Nachweis des negativen Testergebnisses der Schülerinnen und Schüler (analog oder digital) ist der Schule schriftlich vor Unterrichtsbeginn am Testtag von den Erziehungsberechtigten zu bestätigen. Hierzu erfolgt eine Unterschrift auf einem Formblatt unserer Schule. Schülerinnen und Schüler, die einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis erbringen, sind von der Nachweispflicht ausgenommen.⁹

Bei einem positiven Testergebnis des Laienselbsttests haben die Betroffenen (Schülerinnen und Schüler, Landesbedienstete usw.) umgehend die Schulleitung zu informieren. Die Schule informiert das Gesundheitsamt. Die Betroffenen sollen zu Hause bleiben, und Kontakt zu einem Arzt aufnehmen, um einen PCR-Test zu veranlassen.¹⁰

Soweit keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes besteht, darf die Schülerin oder der Schüler nach einem negativen PCR-Test wieder am Präsenzunterricht teilnehmen. Bei einem positiven PCR-Test übernimmt das Gesundheitsamt das Fallmanagement.

Vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie weiteres Personal müssen nicht mehr getestet werden.¹¹

Ausnahme: Das sogenannte „ABIT – anlassbezogenes intensiviertes Testen: Gibt es ein positives Schnelltestergebnis in einer Klasse, testen sich ausnahmslos alle Schülerinnen und Schüler an 5 Werktagen.

Diese Vorgaben aus dem Exitplan zur Testung enden ebenfalls voraussichtlich am 2.Mai 2022.

⁹ Rundverfügung Nr.24/2021, Seite 12

¹⁰ Rundverfügung Nr.24/2021, Seite 11

¹¹ Rundverfügung Nr.24/2021, Seite 14

2.6 Weitere Regelungen zum Exit-Plan im Schulbereich

→ Weitere Regelungen zum Exit-Plan im Schulbereich

Kohorten-Regelungen	Wegfall der Regelungen ab 21.3.22
Schul-Veranstaltungen, Tag der offenen Tür, Konferenzen, Gremien, Elternabende (Online-Formate weiterhin erlaubt)	Ab 24.2.2022 unter 3-G-Bedingungen auch für Externe zulässig – Wegfall der Einschränkungen ab 21.3.22
Schulfahrten / Auslandsmobilitäten, Besuch ausländischer Schüler im Rahmen von Schüleraustauschen und Auslandsmobilitäten Hospitationen von ausländischen Lehrkräften	Untersagt bis einschließlich 1.4.22 – dann Wegfall der Regelung
Rahmenhygieneplan	Überführung in schuleigene Hygiene-Pläne ab 21.3.22
Härtefallregelung Schülerinnen und Schüler und vulnerable Lehrkräfte / Beschäftigte	Gilt noch einschl. Sicherheitswoche nach den Osterferien – dann Wegfall ab 2.5.22
Lehrkräftefortbildungen (Präsenz) betrifft auch die Teilnahme von Lehrkräften an Fortbildungen / Veranstaltungen Dritter. Fortbildungen sollten grds. mit Präsenz- und Digitalformaten geplant werden.	Ab 24.2.22 unter 3-G in Präsenz möglich – Wegfall der Einschränkungen ab 21.3.22
Berufliche Orientierung / Beratung (außerhalb von Agenturen für Arbeit und Kammern)	Wegfall der Einschränkungen ab 21.3.22
Praxisbegleitung	Wegfall der Einschränkungen ab 21.3.22

Alle aufgeführten Regelungen die nach dem 2.4.22 (nach den Osterferien) gelten sollen stehen unter dem Vorbehalt der dann gültigen Verordnung.

Aktueller Stand 17.03.2022

Quelle: Niedersächsisches Kultusministerium:
https://www.mk.niedersachsen.de/download/180835/Exitplan_2_-_So_lockert_Niedersachsen_Corona-massnahmen_in_Schulen_weiter.pdf

2.7 Ausschluss vom Schulbesuch aufgrund von Corona

Ein Ausschluss vom Schulbesuch erfolgt bezüglich der Corona-Pandemie bei

- positivem Testergebnis
- bei angeordneter häuslicher Quarantäne
- bei der Pflicht zur häuslichen Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet.

Darüber hinaus erfolgt der Ausschluss vom Präsenzunterricht und von Schulveranstaltungen bei Erkrankung oder Verdacht einer Erkrankung an bestimmten Infektionskrankheiten. Dieses wird im folgenden Abschnitt dargestellt und ist unabhängig von der Corona-Pandemie weiterhin unbefristet gültig.

3. Unbefristete Maßnahmen und Vorgaben des schuleigenen Hygieneplans über den 2. Mai 2022 hinaus

3.1 Maßnahmen und Vorgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ab 2.Mai 2022

Der Exit-Plan des Niedersächsischen Kultusministeriums enthält auch eine Vorgabe zur Vorgehensweise nach dem 2.Mai 2022:¹²



→ Exit-Plan

Zeitraum	Testen	Mund-Nase-Bedeckung
bis 04.03.2022	Tägliche Testung nach den bekannten Regeln	Alle tragen medizinische Masken.
ab 07.03.2022	3x wöchentlich Testen + ABIT*	Alle tragen medizinische Masken.
ab 21.03.2022	3x wöchentlich Testen + ABIT*	Im Primärbereich darf die Maske am Sitzplatz abgenommen werden.**
Osterferien		
20. bis 29.04.2022	Tägliche Testung – „Sicherheitsnetz“	Im Primärbereich darf die Maske am Sitzplatz abgenommen werden.**
ab 02.05.2022	Testen anlassbezogen und freiwillig	In allen Schuljahrgängen darf die Maske am Sitzplatz abgenommen werden.**

* ABIT = Anlassbezogenes intensiviertes Testen

** Ausnahme: Wenn es einen positiven Fall in der Klasse gibt, tragen alle SuS der Klasse eine Woche lang ihre Maske auch am Sitzplatz.

Alle Maßnahmen nach dem 19. März 2022 stehen unter dem Vorbehalt, dass §28a IfSG eine entsprechende Rechtsgrundlage bietet.

Ab dem 2. Mai 2022 erfolgt das Testen anlassbezogen und freiwillig. Den Schülern und Schülerinnen werden Testkits von der Schule zur Verfügung gestellt.

Die Maske darf abgenommen werden. Ein freiwilliges Tragen der Maske ist insbesondere bei

¹² Quelle: Niedersächsisches Kultusministerium:
https://www.mk.niedersachsen.de/download/180547/Grafik_Exit-Plan.pdf

Krankheitsfällen im Umfeld empfehlenswert.

Auch die Stationen zur Handdesinfektion stehen weiterhin zur Verfügung.

Die aktuellen Vorgaben diesbezüglich lauten:¹³

Unterricht

Es gilt Präsenzunterricht an allen Schulen, solange die örtlichen Gesundheitsbehörden keine andere Weisung geben. Das Kohortenprinzip ist aufgehoben.

Testen

Alle Schülerinnen und Schüler sowie Personal an Schulen können sich freiwillig weiterhin testen, das Land Niedersachsen stellt hierzu bis zu 3 Testkits pro Person und Woche zur Verfügung. Auf Wunsch kann die Schule zudem im Rahmen der Kapazitäten Schülerinnen und Schülern und Beschäftigten, die nach einem Kontakt in der Schule der Empfehlung zur Selbsttestung nachkommen möchten, im Bedarfsfall zusätzliche Tests zur Verfügung stellen. Das anlassbezogene intensive Testen (ABIT) entfällt.

Das bedeutet auch: Die Teilnahme an schulischen Testungen für Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte ist freiwillig. Dies gilt auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler oder eine beschäftigte Person nach Ablauf von fünf Tagen die Isolation beendet oder nach einem Infektionsfall in einer Lerngruppe die übrigen Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe als Kontaktpersonen anzusehen sind.

Absonderung bei Infektionsfall

Die aktuelle Niedersächsische Absonderungsverordnung sieht vor, dass sich alle Personen, die sich nachweislich mit COVID-19 **infiziert** haben, fünf Tage in häusliche Isolation begeben müssen. Die Isolationspflicht endet nach 48 Stunden Symptomfreiheit, nicht jedoch vor Ablauf der 5 Tage. Zudem wird die wiederholte (Selbst-) Testung mit Antigen-Schnelltests und die Selbstisolation empfohlen, bis ein Test ein negatives Ergebnis aufweist.

Die Pflicht zur Quarantäne für **Kontaktpersonen** entfällt. Kontaktpersonen wird an den fünf auf den letzten Kontakt folgenden Tagen die selbstständige Kontaktreduzierung, insbesondere zu Personen, die Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf angehören, sowie die tägliche (Selbst-) Testung mit Antigen-Schnelltests empfohlen.

Schülerinnen und Schüler, die sich als Kontaktperson oder aufgrund eines freiwillig durchgeführten positiven Selbsttests selbstständig absondern, verletzen nicht ihre Schulpflicht. Der Lernstoff ist selbstständig zu erarbeiten.

Masken

Die Vorgaben zum Tragen einer Maske (medizinische Mund-Nasen-Bedeckung) auf dem Schulgelände entfällt. Freiwillig kann bzw. darf Maske getragen werden.

Im ÖPNV ist eine FFP2 Maske (oder vergleichbar) oder eine medizinische Maske erforderlich.

Lüften

Sachgerechtes **Lüften** bleibt ein wichtiger Baustein beim Gesundheits- und Infektionsschutz. Eine regelmäßige und hohe Frischluftzufuhr bewirkt, dass potentiell virushaltige Luftpartikel konsequent abtransportiert werden. Dabei gilt die Faustregel 20-5-20 - also so oft wie möglich (mindestens zur Hälfte einer Unterrichtsstunde) für zirka fünf Minuten Stoß- oder Querlüftung. Zudem muss vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen gelüftet werden.

3.2 Nachweispflicht gegen Masern sowie Belehrungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten¹⁴

3.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Nachweispflicht gegen Masern besteht gemäß §20 IfSG für alle nach dem 31.12.1970 geborenen und in Schulen tätigen oder betreuten Personen und ist der Schulleitung gegenüber zu erbringen.

Der Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz kann von den nachweispflichtigen Personen auf mehrere Wege belegt werden:

- Impfausweis
- ärztliche Bescheinigung
- Einlegekarte aus den Untersuchungsheften
- Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtung

Der Nachweis für Kinder muss bei der Schulanmeldung erbracht und dokumentiert werden. Soweit der ärztliche Impfschutz nicht nachgewiesen wird, muss unverzüglich eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Näheres siehe auch NLGA-Merkblatt für Kindergemeinschaftseinrichtungen:

https://www.nlga.niedersachsen.de/download/171847/Umsetzung_des_Masernschutzgesetz

¹⁴ Niedersächsisches Gesundheitsamt: „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule“; Stand April 2022; Seite 8

es_Merkblatt_fuer_Kindergemeinschaftseinrichtungen_gemaess_33_Infektionsschutzgesetz_I
fSG_.pdf

In § 34 IfSG werden gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen für Personen in Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen genannt (Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal sowie Schülerinnen und Schüler), die an bestimmten Infektionen (z. B. Hepatitis A) erkrankt oder dessen verdächtig sind, die verlaust sind oder die bestimmte Krankheitserreger (z. B. Salmonellen) ausscheiden.

Personen, bei denen an in § 34 IfSG genannten Krankheiten festgestellt wurden, dürfen die Schule und das Schulgelände nicht betreten.

Gleiches gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine der in § 34 Abs. 3 IfSG aufgeführten Infektionskrankheit aufgetreten ist.

Die Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sind nach § 35 IfSG verpflichtet, für Ihr Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal Belehrungen über die Inhalte des § 34 IfSG durchzuführen. Sowohl die betroffenen Personen (Erkrankte, Erkrankungsverdächtige und Ausscheider) als auch die Leiter haben in diesem Zusammenhang Meldepflichten wahrzunehmen (siehe Kap. 3.4.2 und 3.4.3).

Ergänzend hierzu werden in § 42 IfSG weitere Sachverhalte genannt, die bei Personalmitgliedern im Küchen- und Lebensmittelbereich mit Tätigkeitseinschränkungen und -verboten verbunden sind. Auch hier bestehen spezielle Belehrungs- und Meldepflichten.

3.3 Ausschluss vom Präsenzunterricht und von Schulveranstaltungen

Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, die unter häuslicher Quarantäne /Isolierung stehen. Einzelheiten hierzu finden sie im Merkblatt des RKI zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte:

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der **Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder ein entsprechender Krankheitsverdacht ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die Schulleitung meldet das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder einen entsprechenden Krankheitsverdacht dem zuständigen Gesundheitsamt.

3.4 Personenbezogene Hygiene

Zum Schutz vor Infektionskrankheiten sollten die folgenden Basismaßnahmen zur Hygiene immer eingehalten werden:¹⁵

3.4.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Die in der Schule beschäftigten Personen, sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte können unter Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung dazu beitragen, dass eine Verbreitung von Krankheitserregern im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb vermieden wird. Treten Erkrankungen auf, so kann die Weiterverbreitung u.a.durch folgende Maßnahmen begrenzt werden durch:¹⁶

- die unverzügliche Benachrichtigung der Schulleitung im Falle einer Infektionserkrankung oder eines Krankheitsverdachtes, einer Verlausung, des Ausscheidens von Krankheitserregern oder einer bestehenden Infektionserkrankung gemäß § 34 IfSG,
- die Befolgung der in diesem Zusammenhang ärztlich oder behördlich angeordneten Maßnahmen sowie
- ggf. die Beschaffung ärztlicher Atteste zur Bescheinigung darüber, dass eine Ansteckungsfähigkeit nicht mehr vorliegt.

3.4.2 Händewaschen und Handdesinfektion

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptursache dafür, dass durch Kontakte Infektionskrankheiten übertragen werden. Das Waschen der Hände, die Händedesinfektion und in

¹⁵ Niedersächsisches Kultusministerium: Basismaßnahmen zur Hygiene, 17.März 2022

¹⁶ Niedersächsisches Gesundheitsamt: „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule“; Stand April 2022; Seite 13

bestimmten Fällen auch das Tragen von Schutzhandschuhen gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen persönlicher Infektionsprophylaxe.¹⁷

Das Schulpersonal und die Schülerinnen und Schüler sollten unter anderem in folgenden Situationen die Hände waschen:

- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach jeder Verschmutzung
- nach Reinigungsarbeiten
- nach der Toilettenbenutzung
- nach Handkontakten mit Tieren.

Bei Betreten des Gebäudes - vor Beginn des Unterrichts und auch nach den Pausen – können während der Corona-Pandemie die Hände desinfiziert werden. An allen Eingängen befinden sich entsprechende Desinfektionsstationen.

Außerhalb der Pandemie ist eine Desinfektion der Hände dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten (auch wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden).¹⁸ Vermeiden Sie bitte in solchen Fällen vor der Desinfektion jegliche Handkontakte z. B. mit Türklinken, Handläufen, Armaturen etc.).

Zur Durchführung der Händedesinfektion ist wie folgt zu verfahren:

- Die Hände sollen trocken sein.
- Ggf. grobe Verschmutzungen vor der Desinfektion mit Einmalhandtuch, Haushaltstuch etc. entfernen.
- Ca. 3 – 5 ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben.
- Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und -zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.
- Während der Einwirkzeit (je nach Herstellerangabe 30 Sekunden bis 2 Minuten)

¹⁷ Niedersächsisches Gesundheitsamt: „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule“; Stand April 2022; Seite 13

¹⁸ Niedersächsisches Gesundheitsamt: „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule“; Stand April 2022; Seite 14

müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

Empfehlenswert ist es, die Hände z.B. nach dem Niesen, Husten und der Toilettennutzung gewaschen werden.

In den Klassen- und Fachräumen stehen Handwaschpasten und Einmalhandtücher bereit. Abfallbehälter für Einmalhandtücher werden ebenfalls vorgehalten.¹⁹

3.4.3 Einmalhandschuhe

Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut usw. notwendig (z. B. zum Aufwischen von Blut oder Erbrochenem).²⁰

Einmalhandschuhe sollen stets situativ getragen werden und sind sofort nach Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll zu entsorgen. Bei der Entsorgung ist darauf zu achten, dass Kontaminationen der Umgebung unterbleiben.

3.4.4 Niesen und Husten

Das Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch ist eine wichtige Präventionsmaßnahme. Bitte beim Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten und sich wegrehen.

3.4.5 Lüften

Um gesundheitlich zuträgliche Raumluf sicherzustellen sowie zur Reduktion des Übertragungsrisikos von Infektionskrankheiten und Innenraumschadstoffen beizutragen ist eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Räume erforderlich. Gute Luftqualität leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von unspezifischen Beschwerden und Geruchsproblemen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 bis 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden.

¹⁹ Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule, Version 8.0 vom 22.09.2021, Seite 17

²⁰ Niedersächsisches Gesundheitsamt: „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule“; Stand April 2022; Seite 14

Folgende Möglichkeiten und Hilfsmittel unterstützen den Erhalt der sauberen Raumlufte:

➤ **Zum Beispiel das Lüften nach dem 20-5-20 – Prinzip:**

Das Fensterlüften kann nach dem 20-5-20-Prinzip (20 Minuten Unterricht – 5 Minuten Lüften – 20 Minuten Unterricht) erfolgen.²¹

Die Lüftung kann als Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster stattfinden. Während des Lüftens findet Unterricht statt.

Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

➤ **CO₂- Ampeln als Kontrollinstrument in allen Unterrichtsräumen**

Alle Klassenräume verfügen über sogenannte CO₂-Ampeln. Mit dieser Ampel kann die aktuelle Kohlendioxid-Konzentration in der Raumlufte gemessen und eindeutig mithilfe der drei Ampelfarben dargestellt werden. Das System zeigt nach Schwellenwerten für CO₂ dessen Konzentration in der Raumlufte an:

Grün: Raumlufte in Ordnung

Gelb: Lüften empfohlen

Rot: Lüften dringend notwendig.

So sind eindeutige Rückschlüsse auf die CO₂Konzentration möglich. Hohe Kohlendioxid- und Aerosolkonzentrationen können so vermieden werden. Durch das blinkende Lämpchen werden alle Menschen im Raum zuverlässig an das Lüften erinnert. Wir erhöhen so die Sicherheit im Unterrichtsraum.

➤ **Nutzung der CO₂-APP der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung²²**

Alternativ kann die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz der Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann:

²¹ Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule, Version 8.0 vom 22.09.2021, Seite 14

²² Niedersächsisches Kultusministerium: Hinweise zur Ergänzung des Hygieneplans für Schulen, Stand: März 2022



CO2-Timer

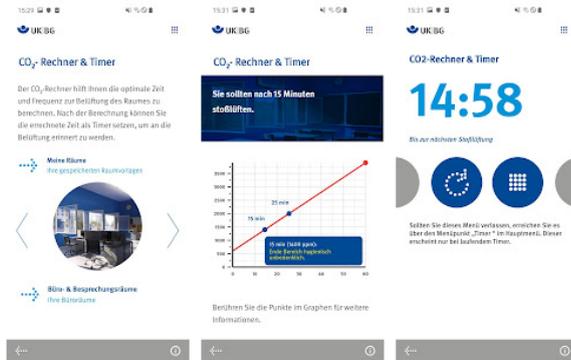
Garage51 Gesundheit & Fitness

★★★★★ 58

USK ab 0 Jahren

Zur Wunschliste hinzufügen

Installieren



Gute Luft ist eine der Grundlagen für Gesundheit, Wohlbefinden, Leistungsfähigkeit und für gutes Arbeiten, Lernen und Lehren. Daher muss in Arbeits- und Schulräumen ausreichend „gesundheitlich zuträgliche Atemluft“ vorhanden sein. Voraussetzung dazu ist eine gute Belüftung des Raumes, die sich an der im Raum vorhandenen Kohlenstoffdioxid (CO₂) - Konzentration messen lässt.

Links zur App:

Android: <https://play.google.com/store/apps/details?id=com.co2&hl=de>

ios: <https://apps.apple.com/us/app/co2-timer/id1482287779?ign-mpt=uo%3D2>

Eine alleinige Kipplüftung ist in der Regel nicht ausreichend, da durch sie zu wenig ausgetauscht wird.²³

3.5 Lebensmittelhygiene²⁴

Das Mitbringen und Verzehren von Lebensmitteln während des normalen Schulbetriebes erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich und erfordert daher kein besonderes Eingreifen.

Regelungen zur Lebensmittelhygiene sind dagegen in folgenden Fällen zu treffen:

- Betrieb von Schul- und Lehrküchen

²³ Niedersächsisches Kultusministerium: Hinweise zur Ergänzung des Hygieneplans für Schulen, Stand: März 2022

²⁴ Niedersächsisches Gesundheitsamt: „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule“; Stand April 2022; Seite 23

- Betrieb von Kiosken, Cafeterien oder Mensen
- Veranstaltung von Schulfesten und anderen Treffen, bei denen Lebensmittel hergestellt und/oder ausgeteilt werden.

Für diese Fälle gelten grundsätzlich folgende Hygiene-Maßnahmen zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen

- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab.
 - Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch oder den Naseputzen gründlich die Hände mit Waschlotion unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Händetrocknen Einmalhandtücher.
 - Bitte achten Sie beim Waschen auch auf die Stellen, die leicht vergessen werden. Dies sind Fingerkuppen und Fingernägel, Fingerzwischenräume, Handrücken, Daumen.
 - Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhaube, Kittel, Handschuhe, Schuhe für Innenräume). Husten oder niesen Sie nie auf Lebensmittel.
- Decken Sie kleine, saubere Wunden an Händen und Armen mit wasserundurchlässigem Pflaster ab.

3.5.1 Rechtliche Anforderungen

Die rechtlichen Anforderungen beziehen sich im Wesentlichen auf drei unterschiedliche Aspekte:

- **Vermeidung der negativen Beeinflussung von Lebensmitteln** durch Einhaltung von Hygienemaßnahmen. Schwerpunkt dieses Aspektes ist vor allem die Prävention von sog. „Lebensmittelvergiftungen“, die im Zuge einer mikrobiellen Verderbnis von Lebensmitteln entstehen können. Maßgeblich ist hier das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), die EG-Verordnung 853/2004 und die nationale Lebensmittelhygieneverordnung.
- **Schutz vor Infektionserkrankungen**, die evtl. durch erkrankte Mitarbeiter weiterverbreitet werden können. Hier bestehen Belehrungs- und Mitwirkungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz.
- **Unfallverhütung und Personenschutz**, da vor allem Küchenarbeiten mit einer gewissen Verletzungsgefahr einhergehen. Diesbezügliche Regelungen enthält das Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger, speziell die Regelungen DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und die DGUV-Regel 110-003 „Branche Küchenbetrieb“.

3.5.2 Allgemeine Maßnahmen der Lebensmittelhygiene

Gewährleistung personeller Voraussetzungen

- Es muss gesichert und dokumentiert sein, dass Personen, die im Zusammenhang mit der Verpflegung von

Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind, über eine gültige Belehrungsbescheinigung nach § 43 IfSG verfügen. Dem Personal muss geeignete persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schürzen, Kopfbedeckungen) zur Verfügung gestellt werden. Das Personal ist verpflichtet, diese Schutzausrüstung anzuwenden.

- Personen mit Wunden oder entzündlichen Hautschäden an den Händen oder im Gesicht sollen ebenso wie erkrankte Personen (Schnupfen, Halsentzündung etc.) Lebensmittel weder herstellen noch austeilern.
- Lebensmittel sollen möglichst unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln wie z. B. Zangen, das heißt nicht mit der bloßen Hand angefasst werden. Das Tragen von Handschmuck und Armbanduhren sollte beim Umgang mit Lebensmitteln unterbleiben.
- Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, müssen zusätzlich zur Belehrung nach IfSG regelmäßig (mind. 1 x jährlich) an einer Schulung zum Thema „Lebensmittelhygiene“ teilnehmen.

Gewährleistung hygienegerechter Rahmenbedingungen für Räume, in denen mit Lebensmitteln gearbeitet wird

- In den betreffenden Räumlichkeiten müssen Schwitzwasser und Schimmelbildung unbedingt verhindert werden.
- Die Fenster der betreffenden Räumlichkeiten sollten mit abnehmbaren Fliegengittern versehen sein.
- Wände, Fußböden, Decken und Arbeitsflächen müssen abwaschbar sein.
- Für Küchenbereiche ist ein Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen, der die regelmäßig durchzuführenden Aufbereitungsmaßnahmen regelt.
- Die mit Lebensmitteln in Kontakt kommenden Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen und Gerätschaften müssen glatt, leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein (z. B. Demontierbarkeit von Geräten, holzfreie Schneidbretter, holzfreie Rührgeräte).
- Die Funktionsfähigkeit von Aufbereitungsgeräten, wie z. B. Spülmaschinen ist durch regelmäßige Wartung und Überprüfung zu sichern.
-

Meidung risikobehafteter Lebensmittel

Bestimmte Lebensmittel sind besonders leicht verderblich bzw. häufig mit Krankheitserregern belastet und daher möglichst zu meiden bzw. mit besonderer Sorgfalt zu behandeln (z. B. lückenlose Kühlung, getrennte Lagerung, Vorbereitung und Verarbeitung):

- Hackfleisch, ungebrühte Bratwürste, Zwiebelmettwurst etc.
- Rohes Fisch oder rohes Fleisch (z. B. in Salaten verarbeitet).
- Speisen, die rohe Eier enthalten, wie Tiramisu, Eischnee, Sauce Hollandaise oder frische Mayonnaise. Zur Herstellung dieser Speisen sind pasteurisierte Eiprodukte zu empfehlen.
- Cremespeisen oder Puddings, die ohne Kochen hergestellt wurden.
-

Sicherung von Garprozessen und Kühlketten

- Es muss gewährleistet sein, dass zu erhitzende Speisen durchgegart und danach (bei min. 65 °C) bis zum Verzehr warmgehalten werden.
- Bei zu kühlenden Lebensmitteln ist bei der Lagerung und beim Transport dafür zu sorgen, dass eine Temperatur von 7 °C nicht überschritten wird. Besonders empfindliche Lebensmittel sind bei niedrigeren

Temperaturen zu lagern (z. B. Fisch bei max. 2 °C bzw. in schmelzendem Eis, Geflügel und Hackfleisch bei max. 4 °C).

- Bei der Herstellung zusammengesetzter Speisen (z. B. Salate) warme Zutaten (z. B. frisch gegarte Nudeln oder Kartoffeln) herunterkühlen, bevor sie mit kalten Zutaten vermengt werden.
- Kalte Salate sollen grundsätzlich am Tag ihrer Zubereitung verzehrt werden.
-

Bereichstrennung

- Bei der Lagerung sollen rohe und gegarte Speisen getrennt voneinander gehalten werden.
- Bei der Herstellung von Gerichten sollen zum Putzen und Verarbeiten von Gemüse oder von roh zu verzehrenden Zutaten andere Flächen (z. B. Schneidbretter) als zum Schneiden oder Verarbeiten von Fleisch oder Fisch verwendet werden.
-

Reinigung und Aufbereitung

- Alle bei der Zubereitung benutzten Flächen und Geräte müssen im Anschluss an Produktionsprozesse gereinigt, gespült und getrocknet werden. Geräte (z. B. Schneide- oder Rührmaschinen) müssen hierzu, wenn möglich in die zu reinigenden Teiledemontiert werden.
- Bei den verwendeten Mitteln ist zu gewährleisten, dass diese für die Anwendung im Lebensmittelbereich geeignet sind.
- Lappen und Geschirrtücher sind bei Bedarf, mindestens jedoch täglich zu wechseln.
- Reinigungs-, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln sind von Lebensmitteln getrennt zu halten und vor unbefugtem Zugriff zu sichern (z. B. in abschließbaren Schränken oder Räumen).

3.5.3 Lebensmittelhygiene in speziellen Bereichen

Schul- und Lehrküchen

Von Schul- und Lehrküchen können ähnliche Gefahren, wie von Cafeterien oder Mensen ausgehen, wenngleich auch in geringerem Umfang. Daher sollten auch hier bestimmte Regelungen getroffen werden:

- Geregeltel Lebensmittellagerung.
- Dokumentierte Aufbereitung der Flächen und Utensilien gemäß den Vorgaben des Reinigungs- und Desinfektionsplanes.
- Messung und Dokumentation von Gartemperaturen.

Besondere Regelungspunkte (s. Anlage 3):

- Es ist klarzustellen, welche Person für den hygienegerechten Küchenbetrieb Sorge trägt.
- Vor der erstmaligen Nutzung einer Schul- und Lehrküche sollen die grundlegenden Regeln der Lebensmittelhygiene vermittelt worden sein.
- Schul- und Lehrküchen sollen nicht zweckentfremdet werden (z. B. als Lagerraum, Kommunikationsraum, Raum für Gruppenarbeiten etc.). Sie sind vor dem Zutritt unbefugter Personen und von Tieren zu schützen.
- Vor der Küchennutzung muss darauf geachtet werden, dass die an der Herstellung beteiligten Personen (insbesondere Schülerinnen und Schüler) frei von Hautschäden, Entzündungen etc. sind

Teeküchen

- Es ist klarzustellen und gegebenenfalls zu dokumentieren, welche Person für den hygienegerechten Betrieb Sorge trägt.
- Die mit Lebensmitteln in Kontakt kommenden Oberflächen müssen glatt, leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein.
- Lappen und Geschirrtücher sind bei Bedarf, mindestens jedoch täglich zu wechseln oder es sind entsprechende Einmalartikel zu verwenden (z. B. Papierhandtücher).
- Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Kioske, Cafeterien und Mensen

Im Rahmen der Herstellung von Lebensmitteln und ihrer massenhaften Abgabe bestehen besondere Risiken, deren Vermeidung die Erstellung und Durchführung eines differenzierten Eigenkontrollkonzeptes notwendig macht. **Das Dokument des Eigenkontrollkonzeptes sollte diesem Plan noch beigefügt werden.**

Kontrolliert und dokumentiert werden sollten unter anderem die frühzeitige Erkennung und Beseitigung von Lebensmittelschädigenden Faktoren wie die Über- oder Unterschreitung von Lagertemperaturen. Für die Erstellung und Einhaltung des Kontrollkonzeptes ist der Besitzer bzw. Leiter des jeweiligen Kiosk-, Küchen- oder Mensabetriebes verantwortlich.

Veranstaltung von Schulfesten und anderen Treffen

Bei Schulfesten und vergleichbaren Veranstaltungen werden in der Regel privat hergestellte Lebensmittel in Verkehr gebracht, ohne dass dies gewerbsmäßig erfolgt. Die besondere Gefahr liegt in diesem Fall in der mangelnden Kontrollierbarkeit des Herstellungsprozesses, der Lagerung und des Transportes. Es empfiehlt sich, die nachfolgend genannten Punkte in einer schriftlichen Information für die Eltern zusammenzustellen und diese z. B. im Rahmen eines Elternabends zu informieren.

Die Eltern sollten wissen,

- welche Lebensmittel nach Möglichkeit zu meiden sind (siehe oben),
- dass die mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln betrauten Personen frei von Infektionserkrankungen und Hautverletzungen bzw. -entzündungen (speziell an den Händen) sein sollen.
- dass bei der Nutzung von wiederverwendbarem Geschirr und Besteck adäquate Aufbereitungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen (z. B. professionelle Spülanlage ausleihen oder Transport zu Geschirrspüler).
- dass Personen, die während des Festes mit der Herstellung bzw. dem Verteilen von Lebensmitteln betraut sind, währenddessen möglichst keine anderen Aufgaben wahrnehmen sollten (z. B. Kassieren oder Kinderbetreuung).

3.6 Erhöhtes Infektionsgeschehen

Bei erhöhtem Infektionsgeschehen über erregerehaltige Tröpfchen und Aerosole (zum Beispiel bei Erkältungs- oder Grippewellen, SARS-CoV-2 Ausbrüchen) wird empfohlen, die folgenden bewährten Maßnahmen freiwillig zu beachten:²⁵

➤ **Abstand**

Abstand vermindert das Risiko einer Infektion. Ein Abstand von möglichst 1,5 m zu anderen vermindert das Risiko einer Infektion über erregerehaltige Tröpfchen.

➤ **Masken**

Masken verringern das Risiko einer Infektion. In Innenräumen und in öffentlichen Verkehrsmitteln reduziert das Tragen von Masken das Risiko einer Infektion. Das gilt besonders, wenn Menschen zusammentreffen, sich länger aufhalten und wenn der Abstand von möglichst 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann.

Vorgaben der Kommunen, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen sind vorrangig zu beachten.²⁶

²⁵ Niedersächsisches Kultusministerium: Basismaßnahmen zur Hygiene, 17.März 2022

²⁶ Niedersächsisches Kultusministerium: Hinweise zur Ergänzung des Hygieneplans für Schulen, Stand: März 2022



Zum Schutz vor Infektionskrankheiten sollten die folgenden Basismaßnahmen zur Hygiene immer beachtet werden:



HÄNDEHYGIENE

Hände regelmäßig mit Seife für 20 – 30 Sekunden waschen

Zum Beispiel nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang. Händedesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontakt mit Körpersekreten. Beachte die Anleitungen zum Händewaschen und zur Händedesinfektion.



NIESEN UND HUSTEN

Achte auf Hygiene beim Husten und Niesen

Huste oder niese in ein Taschentuch oder in die Armbeuge. Größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten drehst du dich weg und wendest dich dabei von anderen ab. Einmaltaschentücher sollten anschließend in einem Mülleimer entsorgt werden.



REGELMÄSSIG LÜFTEN

Bei Fensterlüftung etwa alle 20 Minuten lüften

Um gesundheitlich zuträgliche Raumluft sicherzustellen sowie zur Reduktion des Übertragungsrisikos von Infektionskrankheiten und Innenraumschadstoffen ist eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Räume erforderlich. Gute Luftqualität leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von unspezifischen Beschwerden und Geruchsproblemen.

Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 – 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden.

BEI EINER ERKRANKUNG



Kein Präsenzunterricht bei Erkrankung

Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Einzelheiten hierzu finden Sie in der **Behrlegung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte***.



BEI ERHÖHEM INFEKTIONSGESCHEHEN über erregerehaltige Tröpfchen und Aerosole (z. B. bei Erkältungs- oder Grippeviren, SARS-CoV-2 Ausbrüchen) wird empfohlen* die folgenden bewährten Maßnahmen freiwillig zu beachten:

ABSTAND



Abstand vermindert das Risiko einer Infektion

Ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer Infektion über erregerehaltige Tröpfchen.

MASKEN



Masken verringern das Risiko einer Infektion

In Innenräumen im öffentlichen Bereich und in öffentlichen Verkehrsmitteln reduziert das Tragen von Masken das Risiko einer Infektion. Das gilt besonders, wenn Menschen zusammentreffen, sich länger aufhalten und wenn der Abstand von möglichst 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann.

* Vorgaben der Kommunen, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. Corona-Verordnung oder Absonderungs-Verordnung) sind vorrangig zu beachten.

3.7 Schulgebäude und Räume

In allen Toilettenräumen und an den Handwaschplätzen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und rechtzeitig nachgefüllt. Es stehen Abfallbehälter für Einmalhandtücher zur Verfügung.

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderung an die Reinigung) ist zu beachten. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen nicht empfohlen.²⁷

²⁷ Niedersächsisches Kultusministerium: Hinweise zur Ergänzung des Hygieneplans für Schulen, Stand: März 2022

3.8 Anhang

Anlagen

Anlage 1: Externe Regelwerke und Quellen

Publikationen der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/>

- DGUV-Vorschrift 1 „Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention“
- DGUV-Vorschrift 81 „Unfallverhütungsvorschrift Schulen“
- DGUV-Information 202-023 „Giftpflanzen - anschauen, nicht kauen“
- DGUV-Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“
- DGUV-Regel 110-003 „Branche Küchenbetrieb“

Gesetze und Verordnungen

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) v. 25.7.2000
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV) v. 21.5.2001
- Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) v. 15.8.2007 (Neufassung v. 21.06.2016)

Normen

- DIN EN 16798 „Lüftung von Gebäuden“
- DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“
- DIN 77400 „Reinigungsdienstleistung - Schulgebäude – Anforderung an die Reinigung“
- VDI 6022 „Hygiene-Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen und Geräte“
- VDI 6023 „Hygiene in Trinkwasserinstallationen“
- ASR A3.6 „Lüftung“

Weitere Publikationen

- Desinfektionsmittelliste des Verbandes für angewandte Hygiene (VAH)
(www.dghm.org > dann Eingabe „Desinfektionsmittelliste“ in das Suchfeld der Seite)
- Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden, UBA 2008
- Empfehlungen Wiederezulassung Schule
(www.rki.de > Infektionsschutz > RKI-Ratgeber (für Ärzte) > Hinweise zur Wiederezulassung (unter „Aktuelles“))
- RKI-Liste Desinfektionsmittel und –verfahren
(www.rki.de > Infektionsschutz > Infektions- und Krankenhaushygiene > Desinfektion > Desinfektionsmittelliste)
- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de Hier finden Sie aktuelle Informationen zum Arbeitsschutz in niedersächsischen Schulen

Anlage 2: Innerschulische Verantwortlichkeiten bei Hygienefragen

erstellt am 02.Mai 2022 letzte Aktualisierung am 02.Mai 2022

Personengruppen	Aufgabenbereiche	benannte Personen
Schulleitung	Durchführung von Hygienebelehrungen (Fortbildung)	Frau Peters / Schulleitungsmitglieder
Erstellung des schuleigenen Hygieneplans	Regelmäßige Aktualisierung des internen Regelwerkes	Frau Klempin
Lehrkräfte	Kontrolle des hygienisch einwandfreien Küchenzustandes	Frau Hildegard Willms sowie weitere Fachlehrkräfte
	Kontrolle der auf Schülerinnen und Schüler übertragenen Aufgaben bzw. Durchführung der dort genannten Aufgaben	Fachlehrkräfte
Hausmeister	Kontrolle der in Anlagen 11 aufgeführten Punkte evtl. unterstützt von der Sicherheitsfachkraft und/ oder einer Hygienebeauftragte.	Herr Pflüger
Schülerinnen und Schüler	Lüftungsdienste andere Aufgaben	Schülerinnen und Schüler

Anlage 3: Liste der externen Kontaktpartner

erstellt am 02. Mai 2022 letzte Aktualisierung am 20. Mai 2022

Gesundheitsamt (Zentrale)	Name: Gesundheitsamt Aurich
	Telefon: 04941 – 165300 Herr Eiben 04941 - 165306
	https://www.landkreis-aurich.de/soziales-gesundheit/gesundheitsaufsicht.html
	Fax: -
Amtsarzt/-ärztin	Name: Gesundheitsamt Aurich
	Telefon: 04941 – 165300
	https://www.landkreis-aurich.de/soziales-gesundheit/gesundheitsaufsicht.html
	Fax: -
Innerschulische Kontaktpartner: https://www.arbeitsschutz-schulens.de/?id=149	Name: Frau Fleßner/ Frau Meinecke
	E-Mail: Marion.Flessner@rs-aurich.de Anke.Meinecke@rs-aurich.de
	Fax: 04941 - 959554
Gemeinde- Unfallversicherung	Name: Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover Landesunfallkasse Niedersachsen
	Telefon: 0511-087070
	E-Mail: info@guvh.de
	Fax:-
Kommunales Gebäudemanagement	Name: Stadt Aurich Elke Seehusen
	Telefon: 04941 -120
	E-Mail:
	Fax: 04941 -121150
Kommunale Gebäudereinigung	Name: Ansprechpartner Hausmeister Bernhard Pflüger
	Telefon: 04941 - 67513
	E-Mail: -
	Fax: 04941 - 959554
Elternvertretung	Name: über das Schulsekretariat

	Telefon:
	E-Mail:
	Fax: